

Katholischer Lehrerverein der Schweiz : Sitzung des Zentralvorstandes vom 3. Oktober 1962 in Zug

Objektyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **49 (1962)**

Heft 15

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

die Schule an sich Verständnis haben. «Kommen einer Schulpflege die Stellung eines Verwaltungsrates zu und dem Lehrer die Pflichten eines Direktors, so muß von den Verwaltungsratsmitgliedern ein Maximum an Eignung und dem Lehrer ein Maximum an Freiheit zugestanden werden.»

Wenn dieser Aufsatz auch die Zustände in einem ganz bestimmten Kanton anvisiert, so darf doch gesagt werden, daß er in mancher Hinsicht für die ganze Schweiz seine Gültigkeit besitzt. So wird z. B. überall die Tatsache, daß Jahr für Jahr Hunderte von tüchtigen weiblichen Lehrkräften aus dem Schuldienst ausscheiden, schwerwiegende Probleme um geeigneten Nachwuchs mit sich bringen. Es fragt sich daher, ob die in vielen Kantonen bestehende Regel, daß eine Lehrerin, sobald sie Ehefrau geworden ist, ihren Beruf aufgeben muß, aufrechterhalten werden soll und darf. Da ja sicher eine große Zahl unter ihnen aus innerer Neigung den Lehrberuf gewählt haben, ist nicht einzusehen, warum man ihnen nicht wenigstens die *Möglichkeit* geben sollte, ihren Beruf weiterhin auszuüben. Welche Ärztin, Advokatin, Schriftstellerin usw. wird ihrer Berufung untreu, nur weil sie in den Ehestand eingetreten ist? Und so könnte ich mir auch vorstellen, daß eine Lehrerin sich nur schwer von ihren Schulkindern, von der Erziehungs- und Bildungsarbeit trennen kann. Gerade die Primarlehrerin wird übrigens, da sie verhältnismäßig viel Freizeit zur Verfügung hat, genügend Zeit finden, um ihren familiären Pflichten nachzukommen. Das Leben wird durch die Forderungen des Tages bestimmt, und eine dieser Forderungen besteht darin, daß die Frau mehr und mehr zum Dienste an der öffentlichen, nicht bloß familiären Gemeinschaft aufgerufen ist. Man mag sich dazu stellen wie man will, die Forderung ist nun einmal da, und man kann sich ihr nicht einfach dadurch entziehen, daß man auf Ideale der Vergangenheit hinweist. Keine Zeit hat die Idealform der Familie, der Gesellschaft oder des Staates verwirklicht, diese muß vielmehr immer wieder neu gesucht und angestrebt werden.

Ich meine daher, daß man den verheirateten Lehrerinnen das Recht einräumen soll, ihren Beruf weiterhin auszuüben.

Was nun die im genannten Artikel erwähnte Bürokratisierung unseres Schul-

systems betrifft, so darf man hier sicher nicht verallgemeinern. Dies variiert von Kanton zu Kanton, von Ort zu Ort. Die Schulen größerer Kantone und Städte mögen den Pferdefuß des Amtsschimmels häufiger zu spüren bekommen als die andern. Bis zu einem gewissen Grade läßt sich das überhaupt nicht vermeiden, soweit die Schule dem Staat, gehört und der Staat kommt nun einmal ohne Vorschriften, Büros und Inspektoren nicht aus. Gegen Auswüchse freilich werden wir immer kämpfen müssen.

Gegen die Auffassung, der Lehrer sei ein

bloßer Beamter, habe ich mich schon einmal an dieser Stelle gewandt. Ein Erzieher kann kein Funktionär sein, außer in einem totalitären Staat, wo er ein System zu verkünden und eine uniforme staatsbürgerliche Haltung heranzuzüchten hat. Bei uns erwartet man hingegen vom Lehrer, daß er zuerst und vor allem aus Liebe, aus persönlicher Überzeugung und aus eigener Intuition und Verantwortung heraus die Kinder zu freien Christenmenschen und tüchtigen Bürgern erziehe.

CH

Katholischer Lehrerverein der Schweiz

Sitzung des Zentralvorstandes vom 3. Oktober 1962 in Zug

1. Heute nehmen u. a. die neue Zentralpräsidentin des VKLS, Fräulein Marianne Kürner, und die Vizepräsidentin, Fräulein Cécile Stocker, an der Sitzung teil. Sie werden weiterhin eingeladen werden.
2. Im Rückblick auf die Jahresversammlung vom 1./2. September 1962 dankt der Zentralpräsident allseits; die Abrechnungsbelege liegen vor.
3. Es drängt sich auf, daß das Problem «Statutenrevision» ausgiebig an der Präsidententagung im Frühjahr 1963 behandelt werden soll. Endgültig hat die Delegiertenversammlung zu beschließen.
4. Für den durch Statuten provisorisch für ein Jahr festgelegten «Kath. Lehrerbund der Schweiz» sollten Mitglieder für den Bundesvorstand und den Bundesausschuß vorgeschlagen und gewählt werden.
5. Im kant. Lehrerseminar Rickenbach (SZ) wird ein Fortbildungskurs «Schule

und Massenmedien» im Juli 1963 stattfinden.

6. Finanzielle Probleme im Jugendschriftenwesen müssen nächstens gelöst werden.

7. Für die im Exerzitienhaus Schönbrunn vorgesehenen Exerzitien für Lehrer soll besonders in der Innerschweiz geworben werden. Die Missionsaktion soll vom November 1962 bis Fasten 1963 weitergeführt werden.

8. Zwei weitere Studienfahrten nach Berlin werden geplant.

9. Voraussichtlich am 10. 10. 62 findet eine Besprechung mit dem Walter-Verlag AG, Olten, statt.

10. Bei der Ersatzwahl in den Zentralvorstand (Herr Landammann Josef Müller, Flüelen, tritt zurück) ist der Gesichtspunkt «späterer Nachfolger des Zentralpräsidenten» zu berücksichtigen.

11. Der Jahresbeitrag für das Kollektivmitglied «Vereinigung kath. Lehrer und Schulpfleger der Stadt Zürich» wird festgelegt.

12. Finanzielles um die EXPO 64, unsere Vertretung bei verschiedenen Tagungen, bilden letztes Traktandum der heutigen Sitzung.

Der Aktuar